

BE: Scharfetter

Nr der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. KO Mag. Gutschi, Mag. Scharfetter und Obermoser betreffend ein Salzburger
Nächtigungsabgabegesetz.

In Salzburg gibt es sowohl ein Orts- als auch ein Kurtaxengesetz. Mit beiden Gesetzen werden Abgaben geregelt, mit denen ganz allgemein die Zurverfügungstellung der örtlichen bzw. regionalen touristischen Infrastruktur abgegolten wird. Beide Gesetze unterscheiden sich im wesentlichen nur in wenigen Punkten, insbesondere was die Gegebenheiten in den Kurorten des Landes betrifft. Auch der Bereich der besonderen Orts- und Kurtaxe ist de facto fast ident geregelt. Abgabenrechtlich sind mittlerweile sowohl die Kur- als auch die Ortstaxe als Landesabgaben konzipiert.

Es wäre daher sinnvoll – auch im Hinblick auf eine Verwaltungsvereinfachung – ein einheitliches Nächtigungsabgabegesetz für alle Salzburger Gemeinden einschließlich der Kurorte zu erstellen, welches das Salzburger Kurtaxen- und Ortstaxengesetz ersetzen würde.

Darüber hinaus ergibt sich durch aktuelle Entwicklungen im Vermietungsbereich aus unserer Sicht ein Handlungsbedarf für den Gesetzgeber. So tragen beispielsweise Angebote der „sharing economy“ immer mehr zur Diversifizierung des touristischen Angebots bei. Immer mehr Privatwohnungen oder –zimmer werden auf Plattformen wie Airbnb, 9flats, wimdu usw. zur kurzfristigen Vermietung angeboten. Schätzungen zufolge gibt es allein in der Stadt Salzburg 600-700 Wohnungen, welche temporär über Internet-Plattformen angeboten werden. Im Zuge der Ausarbeitung des Nächtigungsabgabegesetzes sollte daher auch die Ortstaxenproblematik bei kurzfristiger Vermietung von Privatwohnungen über Online-Plattformen geregelt werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den folgenden

Antrag,

Der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Entwurf für ein Nächtigungsabgabegesetz im Sinne der Präambel zu erarbeiten und dem Landtag in der ersten Jahreshälfte 2017 vorzulegen.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Salzburg, am 7. November 2016